OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
**LVwG-604349/2/MK/BR**

Datum:
**Linz, 27. Mai 2022**

**I M N A M E N D E R R E P U B L I K**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde des M. S., vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J. P., x, S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 16.03.2021, GZ: BHBR/920040027527/20, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

**I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.**

**II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens leisten.**

**III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau (in der Folge: belangte Behörde) vom 16.03.2021, GZ: BHBR/920040027527/20, wurde Herrn M. S. (in der Folge: Beschwerdeführer – kurz: Bf) vorgeworfen, er habe am 02.10.2020 um 14:13 Uhr in 5233 Pischelsdorf am Engelbach, L1025, bei Str.km 8,906, in Fahrtrichtung Auerbach mit dem PKW mit dem Kennzeichen x nach Abzug der Messtoleranz die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 41 km/h überschritten und gemäß § 20 Abs. 2 StVO iVm § 99 Abs. 2e StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 160 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 2 Tagen, 4 Stunden, verhängt.

Begründend führte die belangte Behörde zusammengefasst aus, die im Ermittlungsverfahren vorgebrachten Einwände des Bf, wonach die Verordnung des Ortsgebietes Wagenham mangelhaft sei, seien nicht nachvollziehbar.

I.2. Dagegen richtet sich die am 19.03.2021 rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung an Ort und Stelle sowie die Aufhebung des Straferkenntnisses und Einstellung des Verwaltungsverfahrens beantragt wurde.

Dazu wurde zusammengefasst vorgebracht, in der zugrundeliegenden Verordnung sei der Ortsanfang und das Ortsende bei km 8,8 + 11m festgelegt. Daher fehle der Verordnung der räumliche Geltungsbereich und damit ein essentieller, unabdingbarer Bestandteil einer Verordnung. Es läge keine Verordnung im rechtlichen Sinne vor, daher könne die Gesetzmäßigkeit der Kundmachung nicht überprüft werden. Zudem brachte der Bf vor, die Verordnung sei gesetzwidrig kundgemacht worden, weil auf der Rückseite der Ortstafel das Hinweiszeichen „Ortsende Wagenham" angebracht sei obwohl der Verordnungstext auf „Ortsende" und nicht „Ortsende Wagenham" lautet.

I.3. Die belangte Behörde hat die gegenständliche Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt mit Schreiben vom 23.03.2021 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Behördenakt, insbesondere in die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 03.08.2010,

GZ: VerkR10-1025-13-2010. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist (§ 44 Abs. 2 VwGVG).

II.2. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf lenkte am 02.10.2020 um 14:13 Uhr seinen PKW mit dem behördlichen Kennzeichen x in 5233 Pischelsdorf am Engelbach auf der L1025 bei Str.km 8,906, in Fahrtrichtung Auerbach mit einer Fahrgeschwindigkeit von 91 km/h (nach Abzug der Messtoleranz). Die Fahrgeschwindigkeit wurde mit dem geeichten Lasermessgerät LTI 20.20/TruSpeed Nr. 2616 gemessen.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus dem Akteninhalt und ist hinsichtlich der Lenkereigenschaft des Bf, der Tatzeit und des Tatortes sowie der gefahrenen Geschwindigkeit unbestritten geblieben.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 20 Abs. 2 StVO darf der Lenker eines Fahrzeuges, sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erlässt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren.

Gemäß § 99 Abs. 2e StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 150 bis 2180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet.

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z 2 StVO hat die Behörde für bestimmte Straßen oder Straßenstrecken oder für Straßen innerhalb eines bestimmten Gebietes durch Verordnung, den Straßenbenützern ein bestimmtes Verhalten vorzuschreiben, insbesondere bestimmte Gruppen von der Benützung einer Straße oder eines Straßenteiles auszuschließen oder sie auf besonders bezeichnete Straßenteile zu verweisen, wenn und insoweit es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des sich bewegenden oder die Ordnung des ruhenden Verkehrs, die Lage, Widmung, Pflege, Reinigung oder Beschaffenheit der Straße, die Lage, Widmung oder Beschaffenheit eines an der Straße gelegenen Gebäudes oder Gebietes oder wenn

und insoweit es die Sicherheit eines Gebäudes oder Gebietes und/oder der Personen, die sich dort aufhalten, erfordert.

Gemäß § 53 Abs. 1 Z 17a StVO gibt dieses Zeichen den Namen eines Ortes an und ist jeweils am Beginn des verbauten Gebietes anzubringen.




Die vom Bezirkshauptmann von Braunau am Inn am 03.08.2010 zu GZ: VerkR10-1025-13-2010 erlassene Verordnung lautet wie folgt:

„Auf Grund der §§ 94b lit. b und 43 Abs. 1 lit. b Z 2 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 (StVO 1960) in der geltenden Fassung wird für den Bereich der Gemeinde Pischelsdorf am Engelbach verordnet:

‚§1

‚Ortstafel Wagenham' gemäß § 53 Abs. 1 Z 17a StVO 1960 und ‚Ortsende' gemäß § 53 Abs. 1 Ziff 17b StVO 1960
Der Beginn des Ortsgebietes Wagenham wird an folgender Straßenstelle festgesetzt. An der Rückseite der Ortstafel ist das Hinweiszeichen ‚Ortsende' gemäß § 53 Abs. 1 Z 17b StVO 1960 anzubringen.:
L 1025 - Engelbachstraße
Örtlicher Geltungsbereich:
Bei km 8,8 + 11m im Sinne der Kilometrierung

§2

Diese Verordnung wird gemäß § 44 StVO 1960 durch die in § 1 angeführten Verkehrszeichen kundgemacht und tritt mit deren Anbringen in Kraft."

III.2. Rechtliche Beurteilung:

Voraussetzung für die rechtliche Qualifikation als Verordnung ist, dass der Inhalt einer Verordnung in einem solchen Ausmaß ausreichend determiniert ist, dass alle wesentlichen Merkmale der beabsichtigten Regelung durch die Verordnung vorherbestimmt sind (vgl. VfGH vom 15.12.2021, V515/2020). Um dieser Anforderung zu entsprechen, hat der Verordnungsgeber den örtlichen Geltungsbereich einer auf § 43 Abs. 1 StVO gestützten verkehrsbeschränkenden

Maßnahme möglichst genau zu umschreiben. Es ist erforderlich festzulegen, auf welcher Strecke, beginnend und endend mit bestimmten Punkten, die Verkehrsteilnehmer die verkehrsbeschränkende Maßnahme einzuhalten haben (vgl. VfGH vom 14.03.2018, V114/2017 mwN).

Mit der Verordnung des Bezirkshauptmannes von Braunau am Inn vom 03.08.2010 zu GZ: VerkR10-1025-13-2010 wurde der Beginn und das Ortsende des Ortsgebietes Wagenham punktuell an der Straßenstelle an der L1025 – Engelbachstraße bei km 8,8 + 11m im Zuge einer Neukilometrierung festgelegt. Diese Verordnung wurde erlassen, ohne auf eine frühere Verordnung Bezug zu nehmen. Sie kann daher nicht im Sinne einer ergänzenden oder lediglich in einem Teilbereich abändernden Verordnung verstanden werden sondern stellt eine eigenständige Verordnung dar.

Selbst unter der, für die belangte Behörde günstigeren, Auslegung, dass die Verordnung dem Bestimmtheitsgebot entspricht und daher als Verordnung zu qualifizieren ist (vgl. VfGH vom 15.12.2021, V515/2020), legt diese den Beginn und das Ortsende des Ortsgebietes Wagenham punktuell an der L1025 – Engelbachstraße bei km 8,8 + 11m fest.

Verfahrensgegenständlich wurde der Bf bestraft, weil er am 02.10.2020 um 14:13 Uhr mit seinem PKW in Pischelsdorf am Engelbach auf der L1025 bei Str.km 8,906 in Fahrtrichtung Auerbach die im Ortsgebiet zulässige Geschwindigkeit von 50 km/h um 41 km/h überschritten hat. Nachdem aber das Ortsgebiet Wagenham mit der oben dargestellten Verordnung lediglich bei km 8,8 + 11m festlegt wurde, liegt der Tatort nicht im Ortsgebiet sondern auf einer Freilandstraße, auf der gemäß § 20 Abs. 2 StVO nicht schneller als 100 km/h gefahren werden darf. Zumal die Geschwindigkeit aber mit 91 km/h gemessen wurde, ist der objektive Tatbestand des § 20 Abs 2 StVO nicht erfüllt. Der Beschwerde war daher Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

IV. Weil die Beschwerde erfolgreich war, waren gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG weder Kosten für das Verfahren vor der belangten Behörde noch solche zum Beschwerdeverfahren zu leisten.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht nicht von der zitierten höchstgerichtlichen Rechtsprechung zum erforderlichen normativen Gehalt von Verordnungen ab. Die

vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger